— öffentliche Straßen beschädigt, über das verkehrsübliche Maß hinausgehend verunreinigt, Abwässer oder Oberflächenwasser in bzw. auf die öffentlichen Straßen ableitet.

die öffentliche Nutzung ohne die erforderliche Genehmigung einschränkt

oder aufhebt.

— Gebäude oder bauliche Anlagen entgegen § 16 Abs. 1 errichtet oder anlegt,

- Anliegerpflichten gemäß § 18 Abs. 1 nicht erfüllt.

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von

10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgespro-

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt für den Bereich

— der Autobahnen

dem Leiter der Hauptverwaltung des Straßenwesens im Ministerium für Verkehrswesen.

- der Fernverkehrs- und Bezirksstraßen den Leitern der Abteilung Verkehrsund Nachrichtenwesen der Räte der Bezirke.
- der Kreis-, Stadt- und Gemeindestraßen sowie der betrieblich-öffentlichen Stra-

den Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte oder Gemeinden.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten entsprechend Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der Staatsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungs-

geld auszusprechen.

(5) Für die Höhe des Ordnungsgeldes, die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahme gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

71. Anordnung vom 21. November 1974 über den öffentlichen Fernsprechdienst — Fernsprechordnung — (FO) (GBl. I 1975 Nr. 14 S. 254)

§ 57 Ordnnngsstrafmaßnabmen

(1) Wer vorsätzlich entgegen dem vorgesehenen Zweck gemäß §29 Notgespräche anmeldet, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Post- und Fernmeldeämter oder den Lei-

tern der Fernmeldeämter.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S.101).

72.

Anordnung vom 25. November 1974 über die Besetzung der Fahrzeuge in der Seefahrt und den Sicherheitsdienst an Bord – Seeschiffsbesetzungsordnung (SSBO) —

(GBl. Sdr. Nr. 787)

— Auszug —

§ 72 Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich als Kapitän oder Schiffsführer
- 1. ein Fahrzeug gemäß § 1 Abs. 1 führt, auf dem die im Schiffsstellenplan vorgeschriebene Mindestbesetzung unerlaubt unterschritten wird;
- 2. ein Besatzungsmitglied an Bord beschäftigt, das nicht an einer Sicherheitsgrundausbildung gemäß §42 teilgenommen hat;

gegen die Bestimmungen über die Be-

setzung

- der Schiffsführungszentrale,
- des Maschinenraumes,
- eines Arbeitsbootes oder
- eines Binnenschiffes

gemäß den §§ 21 bis 24, 28 und 29 verstößt;

4. die Bestätigung einer Tagebuchmuste-